

## **MERKBLATT FÜR BEAMTE**

im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der

### **ELTERNZEIT**

### **FÜR AB 1.1.2007 GEBORENE KINDER**

Für die Inanspruchnahme von Elternzeit durch Beamte ist ausschließlich § 74 Abs. 3 Landesbeamtengesetz (LBG) i. V. m. den Vorschriften des Abschnitts 2 der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung (MuSchEltZV) maßgebend. Nach § 6 MuSchEltVO gelten die § 15 Abs. 1 bis 3 und § 16 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) entsprechend.

Sofern Sie Beamtin/Beamter auf Zeit sind, gelten nach § 6 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) für Sie die Vorschriften für Beamte auf Lebenszeit entsprechend, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

#### **1. Erholungsurlaub (§ 6 Erholungsurlaubsverordnung):**

Für jeden vollen Kalendermonat, für den Elternzeit genommen wird, wird Ihr Erholungsurlaub um ein Zwölftel gekürzt. Soweit der Erholungsurlaub vor Beginn der Elternzeit nicht genommen wurde, ist er im laufenden Urlaubsjahr oder im nächsten Urlaubsjahr nachzugewähren. Wenn Sie vor Beginn der Elternzeit mehr Erholungsurlaub erhalten haben, als Ihnen aufgrund der anteiligen Berechnung zugestanden hätte, wird der zuviel erhaltene Erholungsurlaub nach Ende der Elternzeit verrechnet. Sofern Sie während der Elternzeit eine Teilzeitbeschäftigung im Beamtenverhältnis an der Technischen Universität Berlin ausüben, entfällt die Kürzung (d.h.: bei einer unveränderten Verteilung der Arbeitszeit auf fünf Tage in der Woche erhalten Sie Erholungsurlaub in unveränderter Höhe. Bei anderer Verteilung der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit befragen Sie bitte Ihre Beschäftigungsstelle zu den Berechnungsmodalitäten; § 4 Abs. 2 ErholungsurlaubsVO)

#### **2. Besoldungsdienstalter (§ 28 Bundesbesoldungsgesetz - BBesG):**

Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind führen nicht zum Hinausschieben des Besoldungsdienstalters nach § 28 BBesG.

#### **3. Ruhegehaltfähigkeit (§ 6 Abs. 1 Beamtenversorgungsgesetz - BeamtVG);**

##### **Zuschlag zum Ruhegehalt (§ 50a BeamtVG):**

Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge sind nicht ruhegehaltfähig. Zeiten einer ggf. während der Elternzeit ausgeübten Teilzeitbeschäftigung im Beamtenverhältnis sind im Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit ruhegehaltfähig.

Wenn die Kindererziehungszeit bei keinem Elternteil rentenrechtlich berücksichtigt wird, erhöht sich das Ruhegehalt für jeden Monat der Ihnen zugeordneten Kindererziehungszeit nach Maßgabe von § 50a BeamtVG, höchstens für 36 Monate pro Kind. Die Höchstversorgung darf nicht überschritten werden.

#### **4. Sonderzahlung (§ 5 Abs. 2 Sonderzahlungsgesetz - SZG):**

Der nach § 5 SZG zu gewährende Sonderzahlungsbetrag (bei Teilzeitbeschäftigung anteilig) wird bis zur Vervollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes nicht vermindert, wenn vor Antritt der Elternzeit Bezüge zugestanden haben. Sind die Kinder älter bzw. bestand vor Antritt der Elternzeit kein Anspruch auf Bezüge, wird die Zuwendung für jeden vollen Monat des Kalenderjahres um ein Zwölftel gemindert.

#### **5. Vermögenswirksame Leistungen (§ 1 Abs. 2 Gesetz über vermögenswirksame Leistungen):**

Während der Elternzeit werden keine vermögenswirksamen Leistungen gewährt.

#### **6. Erwerbstätigkeit (§ 7 MuSchEltZV):**

Während der Elternzeit dürfen Sie auf Antrag eine Teilzeitbeschäftigung als Arbeitnehmer(in) bis zu 30 Stunden wöchentlich ausüben. Entsprechendes gilt für eine Teilzeitbeschäftigung bei Ihrem Dienstherrn (also der Technischen Universität Berlin) im Rahmen Ihres bestehenden Beamtenverhältnisses, wenn zwingende dienstliche Gründe dem nicht entgegenstehen.

#### **7. Kindergeld:**

Das Kindergeld wird bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen auch während der Elternzeit gezahlt.

#### **8. Elterngeld**

Das Elterngeld können Sie bei dem für Sie zuständigen Bezirksamt beantragen.

#### **9. Beihilfe (§ 2 Landesbeihilfeverordnung (LBhVO):**

Während der Elternzeit haben Sie Anspruch auf Beihilfe, es sei denn, der Beihilfeanspruch würde sich unmittelbar aus einer Teilzeitbeschäftigung ergeben.

## 10. Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung (§ 9 MuSch EitZV):

Sollten Ihre Dienstbezüge (ohne die familienstandsbezogenen Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigung sowie ohne Auslandsdienstbezüge nach § 52 Abs. 1 S. 3 BBesG) vor Beginn der Elternzeit die maßgebliche allgemeine Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung (Jahresarbeitsentgeltgrenze; vgl. § 6 Abs. 6 SGB V) nicht überschritten haben, werden für die Dauer der Elternzeit die Beiträge für Ihre (private oder freiwillig gesetzliche) Kranken- und Pflegeversicherung bei Vorlage entsprechender Nachweise bis zum Betrag von 31 Euro monatlich erstattet.

Nehmen beide Elternteile gemeinsam, also zeitgleich, Elternzeit in Anspruch, steht die Beitragserstattung dem Elternteil zu, bei dem das Kind im Familienzuschlag berücksichtigt wird bzw. werden soll.

Höhere Versicherungsbeiträge können Beamten und Beamtinnen des einfachen und mittleren Dienstes (mit Ausnahme der BesGr. A 9s) in voller Höhe erstattet werden.

Hierbei werden jedoch nur die Beiträge für eine Kranken- und Pflegeversicherung berücksichtigt, soweit sie auf einen auf den Beihilfebemessungssatz abgestimmten Prozenttarif oder einen die jeweilige Beihilfe ergänzenden Tarif, der keine prozentuale Erstattung vorsieht, entfallen (einschl. etwaiger darin enthaltener Altersrückstellungen). Darüber hinausgehende Aufwendungen, z.B. für versicherte Sonderleistungen wie Chefarztbehandlung, Tageseilder, usw., sind nicht erstattungsfähig.

Für diejenigen Monate einer Elternzeit, für die das BEEG die Zahlung eines Elterngeldes generell nicht vorsieht (z.Z. ab dem 15. Lebensmonat des Kindes), können höhere Versicherungsbeiträge ebenfalls nach den vorstehenden Regelungen erstattet werden, jedoch nur dann, wenn Sie in dieser Zeit nicht bzw. mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind.

Sollten Sie freiwilliges Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung und Pflegeversicherung sein, so gilt das Vorgenannte entsprechend für die hierauf entfallenden Beiträge.

Ein Bescheid über eine Änderung oder Wegfall des Elterngeldes ist der Personalstelle umgehend vorzulegen.

## 11. Kündigungsschutz (§ 8 MuSchEitZV):

Die Entlassung von Beamten auf Probe oder auf Widerruf darf nicht gegen ihren Willen ausgesprochen werden. Die oberste Dienstbehörde kann hiervon abweichend die Entlassung aussprechen, wenn ein Sachverhalt vorliegt, bei dem ein Beamter auf Lebenszeit im Wege des förmlichen Disziplinarverfahrens aus dem Dienst zu entfernen wäre.

- ❑ **nur Beamte auf Zeit:** Weiterhin möchten wir Sie auf § 95 BerlHG hinweisen, wonach das Beamtenverhältnis der in § 95 Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) genannten Beamten auf Zeit auf Antrag um die Zeiten eines Beschäftigungsverbot nach den §§ 1 bis 3, 8 und 9 MuSchVO (nur Beamtinnen!) und einer Beurlaubung nach § 74 Abs. 3 LBG i.V.m. § 1 EitZVO in dem Umfang zu verlängern ist, in dem keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Eine Verlängerung um die vorgenannten Zeiten darf zusammen mit den Zeiträumen der anderen in § 95 Abs. 1 BerlHG genannten Verlängerungstatbestände die Dauer von vier Jahren nicht überschreiten.

Insbesondere ist (u.a. bei wissenschaftlichen Assistenten/innen und Juniorprofessor(inn)en) zu beachten, dass eine Verlängerung ausschließlich für das Dienstverhältnis (auf Zeit) möglich ist, in das die Beurlaubung fällt.

## Abschließend weisen wir Sie auf folgendes hin (vgl. § 6 MuschEitZV i. V. m. § 15 Abs. 1 – 3 und § 16 BEEG):

- ◆ Anspruch auf Elternzeit besteht nur bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes.
- ◆ Ein Anteil von zwölf Monaten kann jedoch auf einen späteren Zeitpunkt übertragen werden. Dieses ist rechtzeitig vor Beginn des zu übertragenden Zeitraums, also rechtzeitig vor Ablauf des Zweijahreszeitraums, anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn sich die Zeiträume bei mehreren Kindern überschneiden.
- ◆ Die Elternzeit kann auf bis zu zwei Zeitabschnitte verteilt werden.
- ◆ Die Elternzeit steht beiden Eltern zu, sie können sie, auch anteilig, jeweils allein oder gemeinsam nehmen.
- ◆ Für angenommene oder in Adoptionspflege genommene Kinder gelten besondere Regelungen.

Für weitere Fragen steht Ihnen Ihre zuständige Personalstelle während der Sprechzeiten oder nach Vereinbarung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr Personalteam